

# FÖRDERUNG VON Geräten und Materialien

(gültig ab 01.01.2016)



## 1. Zweck der Förderung

Die Mitglieder des KJR Coburg sollen sich geeignete Geräte und Materialien anschaffen, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

Fachliteratur für die Jugendarbeit, Bastelwerkzeug (Scheren, Zangen, usw.), Kleinsportgeräte (Bälle, Sportnetze, Tischtennisplatten usw.), technische Mittel (z.B. Beamer, Musikanlage etc.) soweit diese vom KJR Coburg, der KOJA oder der Kreisbildstelle nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden können.

Außerdem werden gefördert:

Spielmaterial, kleine Musikinstrumente und Liederhefte für die Gruppenarbeit, Gruppenzelte und Lagerzubehör.

Nicht gefördert werden:

Büro- und Organisationsmittel sowie Großgeräte.

## 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des KJR Coburg: Jugendverbände und deren Untergliederungen, Jugendinitiativen und Jugendgemeinschaften bzw. deren Sammelvertretungen (im Folgenden Mitglieder genannt).

## 4. Förderungsvoraussetzungen

### 4.1. Eigentumsverhältnisse

Der Antragsteller muss zusichern, dass die beschafften Geräte/Materialien in seinen Besitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden.

### 4.2. Nicht förderfähig

Nicht gefördert werden Geräte und Materialien, die dem gewinnorientierten Einsatz dienen.

## 5. Umfang der Förderung

### 4.1. Was wird gefördert?

Zuwendungsfähig sind nur die Anschaffungskosten (siehe 1 und 2 der Richtlinien).

### 4.2. Höhe der Förderung

Gefördert werden bis zu 25 % des Anschaffungspreises, höchstens jedoch 500,00 € **pro Verband**.

## 6. Verfahren

### 6.1. Antragstellung

Die Anträge sind mit einer Gesamtaufstellung der Kosten und Kopien der Belege sowie des Zahlungsnachweises bis zum 30.11. des laufenden Jahres einzureichen. Aus den Belegen muss klar hervorgehen, um welche Anschaffung es sich handelt und wer der Käufer ist. Im Dezember getätigte Anschaffungen sind im darauffolgenden Jahr einzureichen.

Ein Zuschussantrag kann nicht zugleich beim Stadt- und Kreisjugendring Coburg gestellt werden. Doppelbezuschussung auf dieser Ebene ist ausgeschlossen.

### 6.2. Bewilligung

Der KJR Coburg bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushaltes für das laufende Haushaltsjahr. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Zahl und dem finanziellen Umfang der eingegangenen Anträge, den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des KJR und der Anzahl der durch einen Verband gestellten Anträge. Der KJR-Vorstand entscheidet nach Antragslage über eine Kontingentierung. In Zweifels-/Grenzfällen entscheidet ebenfalls der KJR-Vorstand.

Die Bewilligung des Zuschusses wird abhängig gemacht vom Einverständnis, den Zuschuss anteilig zurückzuzahlen, falls die beschafften Gegenstände innerhalb von zwei Jahren einem anderen Zweck als der Jugendarbeit zugeführt werden.

### 6.3. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach dem 30.11. des Jahres, in dem der Antrag gestellt wurde.

Der Zuschuss geht direkt an das den Antrag stellende Mitglied. Eine Auszahlung an Privatpersonen ist grundsätzlich nicht möglich.

## 7. Restmittel

Über die Verwendung eventueller Restmittel aus dem jeweiligen Haushaltsjahr entscheidet der KJR-Vorstand.

*Vollversammlung vom 27.04.2016  
Kreisjugendring Coburg*